

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Marken-, Kennzeichen- und Namensrecht im Bereich der Religionsgemeinschaften. Bisher fehlt es an einer derartigen umfassenden Bearbeitung. Hinsichtlich der Gebiete des Marken- und Kennzeichenrechts verwundert dieses jedoch nicht, denn schließlich erscheint es paradox, das wirtschaftsrechtlich geprägte Marken- und Kennzeichenrecht mit den gerade für ihre ideellen Handlungsziele bekannten Religionsgemeinschaften in Verbindung zu bringen. Gerade weil Marken- und Kennzeichenrechte bisher nur im Zusammenhang mit gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen bekannt geworden sind, scheinen diese Rechtsgebiete im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Umfeld zu stehen.

Da aber die Anzahl der in diesem Bereich tatsächlich aufgetretenen Fälle seit den 90er Jahren merklich angestiegen ist, hat auch diese wirtschaftsrechtliche Materie ihren Einzug in den praktischen Rechtsalltag der Religionsgemeinschaften und der ihnen zugehörigen Werke, Einrichtungen und sonstigen Unternehmungen und Institutionen gehalten. Beispielhaft seien hierbei nur Rechtssachen wie „Malteser-Bier“, „Lazarus/Malteser“, „Christian Science“, „Franziskaner OFM“, „Jesus loves you“, die „Papst“-Marken, „Domchor von St. Hedwig“, „Brot für die GEZ“, „Darguner Klosterbrauerei“, „Chrisma/Prisma“ oder „Der Andechser“ genannt, die insoweit als Schlaglichter zu bezeichnen sind. Der Schwerpunkt dieser Arbeit wird deshalb auch auf den ersten beiden Kapiteln mit ihren marken- und kennzeichenrechtlichen Erwägungen liegen.

Die Relevanz entsprechender Fragen – etwa nach der Fähigkeit der Religionsgemeinschaften, Inhaber solcher Schutzrechte zu sein, nach den konkreten Schutzvoraussetzungen oder nach den Möglichkeiten der etwaigen Schutzdurchsetzung – ergibt sich schon daraus, dass es in Deutschland sehr große und vielschichtig organisierte Religionsgemeinschaften gibt. Vergegenwärtigt man sich beispielsweise, dass allein die Römisch-Katholische Kirche und die von den evangelischen Landeskirchen gebildete Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zusammen nicht nur gut 4,3 Millionen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen,¹ sondern auch aus mehreren zehntausend Kirchengemein-

1 Über 226.000 Menschen arbeiten hauptamtlich für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Landeskirchen (Vgl. die EKD-Statistik „Hauptamt und Ehrenamt 2006“ unter http://www.ekd.de/statistik/hauptamt_ehrenamt.html, aufgerufen am

den, Kirchenkreisen, Bistümern bzw. Landeskirchen, Werken, Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen ihnen zuzuordnenden Institutionen bestehen,² so wird deutlich, dass selbst religiöse Organisationen auf den Schutz ihrer Namen, Logos und sonstigen Kennzeichen angewiesen sind. Die rechtlich ausdifferenzierte Gesellschaft mit all ihren medialen Möglichkeiten führt dazu, dass auch religionsgemeinschaftliche Zeichen Gefahr laufen, durch unbefugte Dritte missbraucht zu werden.

Über das Marken- und Kennzeichenrecht hinaus geht die vorliegende Arbeit im dritten und letzten Kapitel auf das Namensrecht ein. Dieses weniger wirtschaftsrechtlich und vielmehr persönlichkeitsrechtlich geprägte Rechtsgebiet ist schon seit längerer Zeit für die Religionsgemeinschaften von Bedeutung. Inso-

30. November 2008) und 435.000 Menschen arbeiten hauptamtlich in den Einrichtungen der evangelischen Diakonie (Vgl. die Selbstdarstellung der Diakonie unter http://www.diakonie.de/1316_DEU_HTML.htm, aufgerufen am 30. November 2008). Für den Bereich der katholischen Bistümer in Deutschland ist mangels einer offiziell zugänglichen Gesamtstatistik, der etwas höheren Mitarbeiterzahl der Caritas gegenüber der Diakonie und im Blick auf die Verhältnisse in der EKD und deren Landeskirchen von einer Anzahl an hauptamtlichen Mitarbeitern i.H.v. gut 250.000 Menschen auszugehen. Nach eigenen Angaben arbeiten allein im pastoralen Dienst der deutschen Bistümer bestätigterweise arbeiten dabei gut 25.000 Menschen hauptamtlich (Vgl. die Statistiken der Deutschen Bischofskonferenz unter http://www.dbk.de/zahlen_fakten/statistik/index.html, aufgerufen am 02. Dezember 2008). Zudem arbeiten 520.000 Menschen hauptamtlich in den Einrichtungen und Diensten der katholischen Caritas (Vgl. die Angaben der Caritas für das Jahr 2006 unter <http://www.caritas.de/2246.html>, aufgerufen am 02. Dezember 2008). Ferner arbeiten etwa 520.000 Menschen ehrenamtlich im Bereich der katholischen Caritas (Vgl. die Angaben für das Jahr 2006 unter <http://www.caritas.de/2246.html>, aufgerufen am 02. Dezember 2008), gut 1.035.000 Menschen arbeiten ehrenamtlich in den Gemeinden der evangelischen Landeskirchen (Siehe das Kirchliche Jahrbuch der EKD 2003, *Barth, Hauschild, Oelke, Schultze*, 130. Jahrgang, Lieferung 3, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben, S. 536) und rund 400.000 Menschen arbeiten ehrenamtlich in den Einrichtungen der evangelischen Diakonie (Vgl. Selbstdarstellung der Diakonie unter http://www.diakonie.de/1316_DEU_HTML.htm, aufgerufen am 30. November 2008). Für den Bereich der katholischen Kirche in Deutschland ist mangels einer offiziell zugänglichen Gesamtstatistik und im Blick auf die Verhältnisse in der EKD und deren Gliedkirchen von einer ebenso hohen Anzahl an Ehrenamtlichen und somit von etwa 1.000.000 Mitarbeitern auszugehen.

- 2 So gibt es in Deutschland allein im Bereich der evangelischen Diakonie 27.500 (vgl. http://www.diakonie.de/1316_DEU_HTML.htm, aufgerufen am 30. November 2008) und im Bereich der katholischen Caritas über 25.000 Werke und Einrichtungen (<http://www.caritas.de/15189.html>, aufgerufen am 02. Dezember 2008). Hinzu kommen tausende von Kirchengemeinden und etliche Kirchenkreise (bzw. -dekanate), Landeskirchen und Bistümer und sonstige, rechtlich selbständige Institutionen aus dem Bereich der Religionsgemeinschaften.

weit gab es auch mit den verschiedenen „Priesterbruderschaft St. Pius X.“-Urteilen und dem Urteil „Ev.-Luth. Augustana-Kirchengemeinde“ mehrere bis in die allgemeine Rechtswissenschaft hinein beachtete Entscheidungen. An einer umfassenden Darstellung der namensrechtlichen Zusammenhänge im religionsgemeinschaftlichen Bereich fehlt es bisher gleichwohl. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen, weil zwischen dem Marken-, Kennzeichen- und dem Namensrecht ohnehin ein fließender Übergang besteht. Wegen dieser engen Verbindung der drei Rechtsgebiete wird dem Leser durch ihre gleichzeitige Darstellung ein abschließender Überblick ermöglicht.

Die Arbeit soll letztlich alle denkbaren Besonderheiten des Marken-, Kennzeichen- und Namensrechts im Bereich der Religionsgemeinschaften erfassen. Deshalb – und zum einfacheren Verständnis – besitzen alle Kapitel bzw. Abschnitte denselben Aufbau. Der Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet erfolgt stets anhand einer allgemeinen Einführung. Erst im Anschluss daran werden die religionsgemeinschaftlichen Besonderheiten herausgearbeitet. Zur Abrundung dieser Arbeit befindet sich im Anhang eine Anlage, die dem Leser einen umfassenden Einblick in den Bestand der in Deutschland geschützten Marken aus dem Umfeld der Religionsgemeinschaften ermöglicht.